

## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Theorie und Lehre der Denkmalpflege“ und hat seinen Sitz in München.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Fragen der Theorie und der Lehre der Denkmalpflege zu behandeln und einen Erfahrungsaustausch herbeizuführen. Diesem Ziel dienen insbesondere:
  1. Mitwirkung bei Fragen
    - a) der Aus- und Fortbildung der mit Problemen der Denkmalpflege befassten Personen,
    - b) des Schutzes und der Pflege der Kulturdenkmäler,
    - c) der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
    - d) des Städtebaus und
    - e) der Baugestaltung.
  2. Erforschung und Darstellung der Theorie und Lehre der Denkmalpflege
  3. Aufklärung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele des Vereins
  4. Veröffentlichungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit Fragen der Theorie und Lehre der Denkmalpflege beschäftigt. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
  - b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

### § 5 Geschäftsjahr – Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Fordert ein Drittel aller Mitglieder es, so muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie der Vorsitzende beenden und unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist (Eingefügt bei der Mitgliederversammlung am 3. 10. 2008 in Straßburg)

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der Stimmzahl erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist allen Mitgliedern acht Wochen vor Beschlussfassung inhaltlich schriftlich bekanntzugeben.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer, der auch für Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 9 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, die für diesen Zweck gesondert einzuberufen ist, erfolgen. Hierbei müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein; der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Das Vereinsvermögen ist der Denkmalpflege, gemäß eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Auflösungsmitgliederversammlung zuzuführen.

Verschiedenes:

§ 10 Über die Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 12 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für Förderung von Wissenschaft und Forschung (Theorie und Lehre der Denkmalpflege)

Dem Satzungsentwurf wird gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23. 10. 1976 im Umlaufverfahren zugestimmt.

*[Im Original 1977 unterzeichnet :*

*Dr. Enno Burmeister, Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger; Prof. Dr.-Ing. Friedrich Mielke, Prof., Prof. Dr.-Ing. Ingeborg Schild, o. Prof. Günter Urban, Prof. Dr.-Ing. Herbert Nebel, Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Lagemann]*

Ergänzt um §§ 11-14 bei der Mitgliederversammlung am 5. 11. 1977 in Köln

Ergänzt um Absatz 2 des § 7 bei der Mitgliederversammlung am 3. 10. 2008 in Straßburg